

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 10. März 2005

in der Rechtssache C-178/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts [Deutschland]): Franz Marhold gegen Land Baden-Württemberg ⁽¹⁾

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Arbeitnehmer — Beamte, die im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen — Universitätsprofessor — Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

(2005/C 182/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-178/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) mit Beschluss vom 28. Januar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 15. April 2004, in dem Verfahren Franz Marhold gegen Land Baden-Württemberg hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues und E. Levits (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 10. März 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 39 EG steht einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Beamter, der vor dem 31. März des folgenden Jahres aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Mitgliedstaat tritt, keinen Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung hat, während dieser Anspruch einem Beamten zusteht, der ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Inland eingeht.

⁽¹⁾ ABL C 156 vom 12.6.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 22. Februar 2005

in der Rechtssache C-480/04: Strafverfahren gegen Antonello D'Antonio ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)

(2005/C 182/40)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-480/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Tribunale Viterbo (Italien) mit Entscheidung vom 2. November 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 17. November 2004, in dem Strafverfahren gegen Antonello D'Antonio hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richterin N. Colneric und des Richters K. Schiemann (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 22. Februar 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Das vom Tribunale Viterbo mit Entscheidung vom 2. November 2004 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABL C 31 vom 5.2.2005.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 18. März 2005

(Rechtssache C-128/05)

(2005/C 182/41)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. März 2005 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Dr. Dimitris Triantafyllou, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.